

# KNAPP

D I G I T A L G m b H



# KNAPP

## Allgemeine Bedingungen Fahrrad und E-Bike Versicherung (AFE 01 2025)

Seite 1 von 58

## Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
2.	Versicherte Sachen .....	4
3.	Nicht versicherte Sachen bzw. nur gegen Mehrprämie möglich .....	5
4.	Versicherte Personen .....	6
5.	Versicherte Gefahren und Schäden .....	6
6.	Fahradunfall, Transportmittelunfall.....	7
7.	Fall- oder Sturzschiäden;.....	7
8.	Vandalismus;.....	7
9.	Brand, Blitzschlag, Explosion; .....	7
10.	Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;.....	8
11.	Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung; .....	8
12.	Material, Produktions- und Konstruktionsfehler. Versicherungsschutz gilt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Gewährleistung.....	9
13.	Versicherungsschutz für Elektronikschäden .....	10
14.	Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden .....	11
15.	Versicherungsschutz für Verschleiß der Akkus .....	11
16.	Versicherungsschutz für vorzeitigen Verschleiß.....	12
17.	Diebstahl und Teildiebstahl .....	13
18.	Mobilitätsgarantie .....	15
19.	Nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	16
20.	Die Entschädigung .....	18
21.	Versicherungssumme .....	20
22.	Ersetzt werden im Versicherungsfall bei .....	20
23.	Selbstbeteiligung .....	21
24.	Geltungsbereich .....	21
25.	Ort der Leistungserbringung .....	21
26.	Obliegenheiten und Pflichten des Versicherten.....	22
27.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	24
28.	Prämie .....	24
29.	SANKTIONSKLAUSEL .....	24
30.	Allgemein Vertragsinformationen: .....	25
31.	Verschaffen von Versicherungsschutz.....	25
32.	Vertragsparteien .....	25
33.	Informationen zum Versicherer.....	25
34.	Geschäftsleitung.....	25
35.	Verwaltungsrat.....	26
36.	Rechtsform .....	26
37.	Handelsregister .....	26
38.	Hauptgeschäftstätigkeit:.....	26
39.	Aufsichtsbehörde .....	27
40.	Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag: .....	28
41.	Informationen zum Vertrag.....	28
42.	Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben: .....	28
43.	Bindefrist: .....	28
44.	Zustandekommen des Vertrages: .....	28
45.	Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes: .....	29
46.	Prämienzahlung .....	30
47.	Versicherungssteuer .....	30
48.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung .....	30
49.	Folgen verspäteter Zahlung Erstbeitrag .....	30
50.	Leistungsfreiheit im Versicherungsfall .....	30
51.	Rücktritt.....	31

52.	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge .....	31
53.	Folgen verspäteter Zahlung Folgebeiträge .....	31
54.	Kein Versicherungsschutz .....	31
55.	Kündigung.....	32
56.	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung .....	32
57.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung.....	32
58.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .....	33
59.	Kündigung nach Versicherungsfall .....	33
60.	Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen.....	33
61.	Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften .....	33
62.	Rechte aus dem Vertrag.....	33
63.	Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag .....	34
64.	Rückabwicklung, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Fahrrades oder E-Bikes .....	34
65.	Risikowegfall, Fahrradwechsel .....	35
66.	Wiederauffinden des versicherten Fahrrades nach Diebstahl und Abhandenkommen (sofern versichert).....	36
67.	Gleichstellung .....	36
68.	Übertragung der Rechte .....	36
69.	Kenntnisse und Verhalten des Versicherten:.....	36
70.	Ersatzansprüche gegen Dritte .....	37
71.	Gefahrerhöhung.....	37
72.	Sicherheitsvorschriften .....	37
73.	Grobe Fahrlässigkeit .....	38
74.	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens .....	38
75.	Mehrfache Versicherung.....	38
76.	Übersicherung; Doppelversicherung .....	38
77.	Versicherung für fremde Rechnung .....	38
78.	Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung .....	39
79.	Sachverständigenverfahren .....	39
80.	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss .....	40
81.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall .....	40
82.	Rückgriffsrecht .....	41
83.	Form der Erklärungen; Änderung der Versicherungsbedingungen.....	41
84.	Vertragsveränderungen .....	41
85.	Kommunikation mit uns und Adressänderung.....	41
86.	Aushändigung der Vertragsbedingungen .....	41
87.	Gebührenregelung .....	42
88.	Aufrechnung von Forderungen.....	42
89.	Anwendbares Gericht / Gerichtsstand: .....	42
90.	Vertragssprache: .....	42
91.	Informationen zur Datenverarbeitung: .....	42
92.	Anhang Versicherungsvertragsgesetz .....	43
93.	Datenschutzbestimmungen UNIQA Liechtenstein .....	54

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie mit dem Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwendet wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.
- 1.2. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an den Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen.
- 1.3. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes, sowie zur Antragsfrist. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungszertifikates, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in dem Versicherungszertifikat festgesetzten Zeitpunkt. Weitere Informationen finden Sie im Anhang zum Versicherungsvertragsgesetz, §38 und §39 VersVG.
- 1.4. Der **Kaufpreis**, der in diesen Versicherungsbedingungen verwendet wird, ist immer der zum Zeitpunkt des Kaufes des Fahrrads, E-Bikes oder S-Pedelecs bezahlte oder finanzierte Kaufpreis.
- 1.5. Im Schadenfall muss die versicherte Person nachweisen, dass das Fahrrad ihr Eigentum war. Ein entsprechender Nachweis ist sowohl für neue als auch für gebrauchte Fahrräder erforderlich. Bei geleaste Fahrrädern dient der Leasingvertrag als Eigentumsnachweis.
- 1.6. Für Leasingfahrräder erbringen wir die Entschädigung direkt an die Leasinggesellschaft, und es wird maximal der Leasingablösewert ausgezahlt.

## 2. Versicherte Sachen

Ist in den folgenden Bedingungen von „Fahrrädern“ die Rede ist, sind damit Fahrräder, E-Bikes und S-Pedelecs gemäß der Definition in Art. 2.1 unserer versicherten Sachen gemeint.

- 2.1. Versichert sind: Fahrräder und Fahrräder mit Tretunterstützung, also E-Bikes und S-Pedelecs (auch aus Carbon), sowie E-Scooter inklusive deren Akku.
- 2.2. Teile, die für die Funktion des Fahrrads notwendig sind, sowie Teile, die fest mit dem Fahrrad, verbunden sind, wie zum Beispiel: Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, Akku, Schlösser zur Diebstahlsicherung, elektronische Diebstahlsicherungen, Kindersitz, Fahrradkorb, Gepäckträgertasche, Fahrradschloss, Smartphonehalter, Displayhalter, Anhänger sind

mitversichert. Teile, die mit einem Schnellspanner befestigt oder fest verschraubt sind, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden.

- 2.3. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden sind, sowie loses Zubehör (z. B. Luftpumpe, Satteltasche), gelten nicht als fest verbunden und gelten somit als nicht mitversichert.

### 3. Nicht versicherte Sachen bzw. nur gegen Mehrprämie möglich

Versichert sind nicht:

- 3.1. Fahrräder (gem. Art2.1) die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem Fahrrad Geld verdient wird, zum Beispiel durch Vermietung, Paketdienst, Lieferservice oder bei der Botenüberbringung.
- 3.2. Fahrräder (gem. Art2.1) die für eine überdurchschnittliche Nutzung bestimmt oder bereits genutzt werden, wie z. B. im Profisport, bei Massenstarts, Downhill-Fahrten, in Bike-Parks.
- 3.3. Fahrräder (gem. Art2.1), die einen Listen-Neupreis von 25.000 Euro überschreiten.
- 3.4. Die Punkte Art. 3.1 und Art. 3.2 können durch eine zusätzliche Prämie mitversichert werden. Die genaue Berechnung dieser Prämie ist im Tarifrechner verfügbar. Werden die Fahrräder (gem. Art2.1) korrekt versichert, gilt die Besondere Bedingung BB02-AFE-GSD als mitversichert, wodurch voller Versicherungsschutz für die Punkte AFE Art. 3.1.; Art. 3.2.; Art. 19.14.; Art. 19.17 gegeben ist.

## 4. Versicherte Personen

- 4.1. Versicherte Person ist der jeweilige Leasingnehmer, Leasinggeber, Eigentümer oder Benutzungsberechtigte des Fahrrads (gem. Art2.1.)  
Versichert werden sowohl natürliche Personen (ab 18 Jahren) als auch juristische Personen.
- 4.2. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Fahrrad im Rahmen eines Überlassungsvertrags einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlässt. In diesem Fall gilt der Arbeitnehmer als Nutzer des versicherten Fahrzeugs. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Rahmen dieser Versicherung gehen in gleicher Weise auf den Arbeitnehmer über und sind von diesem zu beachten.

## 5. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Fahrräder (gem. Art.2.1.), die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden, oder infolgedessen abhandenkommen:

- Fahrradunfall, Transportmittelunfall
- Fall und Sturzschäden
- Vandalismus
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben
- Bedienfehler und unsachgemäße Handhabung
- Material, Produktions- und Konstruktionsfehler. Versicherungsschutz gilt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gewährleistung
- Versicherungsschutz für Elektronikschäden
- Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden
- Versicherungsschutz für Verschleiß der Akkus
- Versicherungsschutz für vorzeitigen Verschleiß
- Diebstahl, Teilediebstahl

## 6. Fahrradunfall, Transportmittelunfall

- 6.1. Als Unfall gilt jedes Ereignis, bei dem durch plötzlich und unerwartet von außen einwirkender mechanischer Gewalt die versicherte Sache beschädigt oder zerstört wird.
- 6.2. Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder (gem. Art. 2.1.) die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug, Luftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden. In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz Schäden, die durch einen Unfall des Transportmittels oder während des Transportweges entstehen, sowie Schäden, bei denen die versicherte Sache infolge des Unfalls verloren geht oder abhandenkommt.

## 7. Fall- oder Sturzschäden;

Versichert ist das Umfallen des Fahrrades (gem. Art. 2.1.) sowie der Sturz mit dem Fahrrad auch ohne äußere Einwirkung.

## 8. Vandalismus;

Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).

## 9. Brand, Blitzschlag, Explosion;

- 9.1. Unter Brand versteht man die unkontrollierte und zerstörerische Ausbreitung von Feuer, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache führt.
- 9.2. Blitzschlag umfasst Schäden, die durch einen direkten Einschlag von Blitz in die versicherte Sache oder das Gebäude, in dem sich diese befindet, verursacht werden.
- 9.3. Eine Explosion bezieht sich auf eine plötzliche und heftige Druckwelle oder Zerstörung, die durch eine chemische oder physikalische Reaktion entsteht und zu einer Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache führt. All diese Ereignisse sind versichert, wenn sie zu einem Schaden an der versicherten Sache führen.

## 10. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;

- 10.1. Sturm bezeichnet ein starkes, plötzlich auftretendes Unwetter mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 60 km/h, das zu einer Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache führt.
- 10.1. Hagel umfasst Schäden, die durch Hagelkörner entstehen, die aus einer Gewitterwolke herabfallen und die versicherte Sache beschädigen oder zerstören.
- 10.2. Überschwemmung bedeutet das Überfluten von Landflächen durch Wasser, das aus Flüssen, Seen, Sturzbächen oder durch starken Regen aufgrund von außergewöhnlichen Wetterbedingungen hervorgerufen wird und zu Schäden an der versicherten Sache führt.
- 10.3. Lawinen sind Massen von Schnee, Eis, Gestein und/oder Erde, die plötzlich von einem Hang abrutschen und dabei die versicherte Sache beschädigen oder zerstören.
- 10.4. Erdbeben bezeichnet die Bewegung von Erde, Gestein oder Schutt, die durch Regenfälle, Erdbeben oder andere geophysikalische Ereignisse ausgelöst wird und die versicherte Sache beschädigt oder zerstört.

## 11. Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung;

- 11.1. Bedienungsfehler beziehen sich auf Schäden, die durch eine fehlerhafte Verwendung oder Bedienung der versicherten Sache entstehen. Dies kann z.B. die falsche Einstellung, Bedienung oder Handhabung der Funktionen des Fahrrads umfassen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache führen.
- 11.2. Unsachgemäße Handhabung umfasst alle Handlungen, die nicht im Einklang mit den empfohlenen Gebrauchsinstruktionen des Herstellers oder den allgemeinen Sicherheitsvorschriften stehen und dadurch eine Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung der versicherten Sache verursachen. Hierunter fällt beispielsweise das unsachgemäße Lagern, Transportieren oder Reinigen des Fahrrads (gem. Art. 2.1.), das zu Schäden führt.

## 12. Material, Produktions- und Konstruktionsfehler. Versicherungsschutz gilt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Gewährleistung

- 12.1. Materialfehler beziehen sich auf Schäden, die durch Mängel des verwendeten Materials entstehen, z. B. wenn das Material der versicherten Sache aufgrund von Materialfehlern versagt oder abnutzt.
- 12.2. Produktionsfehler beinhalten Schäden, die während des Herstellungsprozesses entstehen, z.B. durch unsachgemäße Verarbeitung oder Defekte, die im Produktionsprozess nicht erkannt wurden.
- 12.3. Konstruktionsfehler betreffen Mängel im Design oder in der Konstruktion der versicherten Sache, die zu einer Beschädigung oder Funktionsstörung führen.
- 12.4. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die durch diese Fehler entstehen, nachdem die gesetzlich festgelegte Gewährleistungsfrist des Herstellers abgelaufen ist. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf einen der oben genannten Fehler zurückzuführen ist und nicht auf unsachgemäße Nutzung oder Verschleiß. Im Schadenfall ist ein Nachweis des Herstellers erforderlich, der bestätigt, dass der Schaden durch einen Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehler verursacht wurde.

## 13. Versicherungsschutz für Elektronikschäden

- 13.1. Schäden an elektrischen oder elektronischen Bauteilen des versicherten Fahrrades (gem. Art.2.1), die durch äußere Einflüsse wie Stöße, Feuchtigkeit, Überspannung oder andere unvorhersehbare Ereignisse entstehen. Dazu zählen auch Schäden an Steuergeräten, Akku, Displays und anderen elektronischen Komponenten, die Teil des versicherten Fahrrades (gem. Art. 2.1.) sind. Der Versicherungsschutz greift, wenn der Schaden durch ein versichertes Ereignis wie Unfall, Vandalismus oder einen anderen in den Versicherungsbedingungen aufgeführten Schadensfall verursacht wird.
- 13.2. Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.
- 13.3. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des Fahrrades (gem. Art.2.1.) bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt;
- bis zu einem Alter von 4 Jahren 100 % der Reparaturkosten,
  - bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 % der Reparaturkosten,
  - ab einem Alter über 6 Jahren 25 % der Reparaturkosten.
- 13.4. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

## 14. Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden

- 14.1. Versicherungsschutz für Feuchtigkeitsschäden umfasst Schäden an den elektronischen und elektrischen Komponenten des versicherten Fahrrades (gem. Art.2.1.), die durch eindringende Feuchtigkeit verursacht werden. Dies schließt insbesondere Schäden an Akkus, Motoren und Steuergeräten ein, die aufgrund von Regen, Nässe, Spritzwasser oder anderen Feuchtigkeitsquellen entstehen können. Der Versicherungsschutz greift, wenn diese Schäden durch ein versichertes Ereignis wie etwa ein Unfall, Vandalismus oder andere in den Versicherungsbedingungen definierte Ursache verursacht werden.
- 14.2. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des Fahrrades (gem. Art.2.1.) bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt;
- bis zu einem Alter von 4 Jahren 100 % der Reparaturkosten,
  - bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 % der Reparaturkosten,
  - ab einem Alter über 6 Jahren 25 % der Reparaturkosten.
- 14.3. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

## 15. Versicherungsschutz für Verschleiß der Akkus

- 15.1. Im Rahmen des Akkuschutzes übernimmt der Versicherer die Kosten für Reparaturen oder den Austausch des Akkus, wenn dieser nach Antragstellung durch folgende Ursachen beschädigt oder zerstört wird:
- Verschleiß, Abnutzung oder Alterung
  - Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehler. Der Versicherungsschutz gilt auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
  - Feuchtigkeitsschäden
  - Elektronikschäden, die durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung verursacht werden.
- 15.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Austausch des Akkus in gleicher Art und Güte, wenn der Akku aufgrund der genannten Gründe nur noch maximal 60% der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.
- 15.3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Akkudefekte, die durch falsches Laden entstehen. Im Schadenfall muss der Akku vom Hersteller geprüft werden, und das Prüfzertifikat ist dem Versicherer vorzulegen.

## 16. Versicherungsschutz für vorzeitigen Verschleiß

16.1. Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen wie z.B.

- Akku
- Bremsbeläge
- Brems Scheiben
- Bremsflüssigkeit, Gabel & Dämpfer Öl
- Griffe / Lenkerband
- Ketten / Zahnriemen
- Kassetten
- Kettenbänder
- Reifen Schlauch Tubeless
- Pedale
- Freilaufkörper
- Schalt und Bremszüge mit Außenhüllen
- Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von Gabeln, Dämpfer, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen und Naben inkl. Service.

16.2. Es gilt keine Wartezeit als vereinbart.

16.3. Es wurde keine Höchstentschädigung vereinbart. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrräder gemäß Art. 2.1. bis zu einem Alter von 48 Monaten ab dem Erstkaufdatum.

## 17. Diebstahl und Teilediebstahl

- 17.1. Die versicherten Sachen sind nur dann versichert, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Der versicherte Gegenstand muss mindestens in sich versperrt sein.
- 17.2. Voraussetzungen für zugelassene Schlösser:
- Für Fahrräder (gem. Art. 2.1.) mit einem Kaufpreis von bis zu 2.000 € gilt ein Schloss als zugelassen, wenn der Kaufpreis des Schlosses mindestens 29 € beträgt.
  - Für Fahrräder (gem. Art. 2.1.) mit einem Kaufpreis von mehr als 2.000 € gilt ein Schloss als zugelassen, wenn der Kaufpreis des Schlosses mindestens 49 € beträgt.
- 17.3. Bei Diebstahl des gesamten Fahrrades gem. Art. 2.1. die Kosten für ein gleichwertiges / neuwertiges Fahrrad gem. Art. 2.1. maximal jedoch die Versicherungssumme.
- 17.4. Bei Teilediebstahl der versicherten Sachen gemäß Art. 2.2. und 2.3. die Wiederbeschaffungskosten der gestohlenen Teile maximal jedoch die Versicherungssumme.
- 17.5. Ist die betroffene versicherte Sache nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein Fahrrad gem. Art. 2.1. jeden anderen Typs / Modells mit vergleichbaren, technischen Merkmalen im Rahmen der Versicherungssumme des versicherten Fahrrades gem. Art. 2.1 zum Zeitpunkt des Schadenfalls entschädigt.
- 17.6. Im Schadenfall muss die versicherte Person nachweisen, dass das Fahrrad ihr Eigentum war. Ein entsprechender Nachweis ist sowohl für neue als auch für gebrauchte Fahrräder erforderlich. Bei geleasten Fahrrädern dient der Leasingvertrag als Eigentumsnachweis.
- 1.8. Für Leasingfahrräder erbringen wir die Entschädigung direkt an die Leasinggesellschaft, und es wird maximal der Leasingablöseswert ausgezahlt.
- 1.9. Vorsteuerabzug: Ist die versicherte Person zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird der Schaden netto ersetzt.

- 17.3. Diebstahl von Zubehör: Lose mit den versicherten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen (gem. Art. 2.3.) werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- 17.4. Teilediebstahl: Bei Teilediebstahl von fest mit der versicherten Sache verbundenen Teilen erfolgt (gem. Art. 2.2.) die Erstattung auf Basis der Beschaffungskosten.
- 17.5. Bitte beachten Sie die Obliegenheiten gemäß Art. 26; Art. 27 sowie den Punkt 23 bezüglich des Selbstbehalts.
- 17.6. Einbruchdiebstahl, sofern: Die versicherten Sachen in einem geschlossenen Bereich (Gemeinschaftskeller, Kellerabteil, Fahrradkeller, Garage, in einem Fahrzeug oder Fahrzeuganhänger) verwahrt wurde. Der geschlossene Bereich muss abgeschlossen und nicht für dritte frei zugänglich gewesen sein. Ist das nicht gegeben muss das Fahrrad mindestens in sich versperrt sein und nach Art 17.2 gesichert sein. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Im Schadenfall ist die Abrechnung der Haushalt oder Kaskoversicherung beizulegen.
- 17.7. Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:
- 17.8. Anwendung von Gewalt: Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl /Trickdiebstahl);
- 17.9. Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben: Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht;
- 17.10. Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft: Der versicherten Person wird das versicherte Fahrrad gem. Art. 2.1. weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet wurde. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein;
- 17.11. Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen, verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

## 18. Mobilitätsgarantie

- 18.1. Versichert gelten in Ersatzpflichten Reparaturschadenfällen die Kosten für den Transport (Taxi) von fahruntüchtigen, versicherten Sachen bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause bis 150€ (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall mitversichert gilt eine mitreisende Person. Der Schaden muss an der versicherten Person oder versicherten Sache eintreten damit der Versicherungsfall ausgelöst wird.  
Bei einem selbstorganisiertem Transport beträgt die Erstattung 0,50€ je Kilometer, maximal 50€  
Der Aufwand für ein Leihrad gilt bis 25€ am Tag, maximal 14 Tage als mitversichert, somit maximal bis 300€. Als Nachweis ist der entsprechende Mietvertrag einzureichen, sowie Rechnungen der Taxis und Fahrtenbuch mittels Nachweises von Google Maps.
- 18.2. Kein Fall der Mobilitätsgarantie sind schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku der versicherten Sache, oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition der versicherten Person / Nutzer. Kein Anspruch besteht für mitreisenden Personen.

## 19. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 19.1. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für:
- 19.2. Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 19.3. Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- 19.4. Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- 19.5. Schäden durch Rost oder Oxidation;
- 19.6. Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- 19.7. Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z. B. Tuning)
- 19.8. Nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie Reinigung oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung des Fahrrades gem. Art. 2.1.
- 19.9. Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistung; - und Garantieansprüche);
- 19.10. Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel führen im Versicherungsfall dazu, dass der Versicherer die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen kann.
- 19.11. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht mehr in der Lage ist, das Fahrrad gem. Art. 2.1. sicher zu führen. Das ist ab einem Blutalkoholwert von 0,8 Promille der Fall.
- 19.12. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann.

19.13. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht. Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Fahrradversicherung oder aus einer Haushaltsversicherung, Kaskoversicherung, Reiseversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (vereinbarte Subsidiarität).

19.14. Räder die im Verleih oder Kurierdienst betrieben werden.

19.15. Aufwendungen für Inspektionen und Wartungen

19.16. Akkudefekte durch Falschladungen. Im Schadenfall muss der Akku vom Hersteller geprüft werden, und das Prüfzertifikat ist dem Versicherer vorzulegen (gem. Art.15.3)

19.17. Aufwendungen infolge erhöhtem Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen Wettbewerben, Sportveranstaltungen, Profisport, Bike-Park udgl.

19.18. Eigenreparaturen

## 20. Die Entschädigung

- 20.1. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt inkl. Schloss, und alle fest mit der versicherten Sache verbundene Zubehörteile gemäß unserer Definition nach Art. 2.1; Art. 2.2.; Art. 2.3
- 20.2. Bei einer Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache leistet der Versicherer im Falle:
- 20.3. eines Teilschadens die Kosten für die vorzunehmenden Reparaturarbeiten maximal bis zur Versicherungssumme.
- 20.4. eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr die Kosten für ein gleichwertiges / neuwertiges Fahrrad gem. Art. 2.1. maximal jedoch die Versicherungssumme.
- 20.5. Ist die betroffene versicherte Sache nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein Fahrrad gem. Art. 2.1. jeden anderen Typs / Modells mit vergleichbaren, technischen Merkmalen im Rahmen der Versicherungssumme des versicherten Fahrrades gem. Art. 2.1 zum Zeitpunkt des Schadenfalls entschädigt.
- 20.6. Der Kaufpreis, der in diesen Versicherungsbedingungen verwendet wird, ist immer der zum Zeitpunkt des Kaufes des Fahrrads, E-Bikes oder S-Pedelecs bezahlte oder finanzierte Kaufpreis.
- 20.7. Im Schadenfall muss die versicherte Person nachweisen, dass das Fahrrad ihr Eigentum war. Ein entsprechender Nachweis ist sowohl für neue als auch für gebrauchte Fahrräder erforderlich. Bei geleasten Fahrrädern dient der Leasingvertrag als Eigentumsnachweis.
- 20.8. Für Leasingfahrräder erbringen wir die Entschädigung direkt an die Leasinggesellschaft, und es wird maximal der Leasingablöseswert ausgezahlt.
- 20.9. Vorsteuerabzug: Ist die versicherte Person zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird der Schaden netto ersetzt.

20.10. Bei gekauften Fahrrädern wird die Entschädigungsleistung erst fällig, wenn die Anschaffungsrechnung der versicherten Sache vorliegt; Bilder, bei Diebstahl die Rechnung vom Schloss, Anzeigebestätigung, die Wiederbeschaffungsrechnung. Die Obliegenheiten gem. Art. 26 sind zu erfüllen.

Die Entschädigungsleistung wird fällig, sobald der versicherte Schaden eingetreten ist, keine Obliegenheitsverletzung vorliegt und sowohl der Leasingvertrag als auch der Ablöseswert nachgewiesen wurden.

20.11. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles keine Wiederbeschaffungsrechnung vorgelegt, entsteht nur mehr Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Der Versicherungsanspruch verjährt 36 Monate nach Eintritt des Schadenfalles. Wird nach einem Totalschaden keine Rechnung für die Wiederbeschaffung vorgelegt, so sind wir bereit, maximal einen Betrag von 60% des damaligen Nettokaufpreises zu entschädigen, maximal bis 12 Monate nach Eintritt des Schadenfalles.

20.12. Bei Leasingverträgen gilt: Ist die Reparatur der versicherten Sache wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich (Totalschaden), leistet der Versicherer die vereinbarte Ablösesumme gemäß des zugrundeliegenden Leasingvertrages als Nettobetrag, maximal jedoch die Versicherungssumme.

20.13. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis der versicherten Sachen übersteigt.

20.14. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet nach geleisteter Diebstahl Entschädigung die wieder aufgefundenen Sachen zu übernehmen.

20.15. Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d.h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haltungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

20.16. Vorsteuerabzug:  
Ist die versicherte Person zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird der Schaden netto ersetzt.

## 21. Versicherungssumme

- 21.1. Die Versicherungssumme ist der **Kaufpreis**, der in diesen Versicherungsbedingungen verwendet wird, ist immer der zum Zeitpunkt des Kaufes des Fahrrads, E-Bikes oder S-Pedelecs bezahlte oder finanzierte Kaufpreis. (inkl. MwSt.)
- 21.2. Der im Versicherungszertifikat angegebene Höchstbetrag, der im Schadensfall zu Auszahlung kommt inkl. Zubehör.
- 21.3. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Fahrradprüfung, z. B. im Falle eines Schadens fest, dass die Versicherungssumme den bezahlten oder finanzierten Kaufpreis übersteigt (Überversicherung), kann die versicherte Person verlangen, dass die Prämien rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend angepasst werden. Hierfür wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- 21.4. Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der bezahlte oder finanzierte Kaufpreis (Unterversicherung), ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.
- 21.5. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Fahrrad gem. Art. 2.1. nicht über unser Versicherungsprodukt versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Beiträge werden rückerstattet.

## 22. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- 22.1. zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Neuwert maximal die Versicherungssumme. Bei Leasingfahrrädern der Neuwert maximal der Ablöseswert.
- 22.2. beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens der Neuwert; maximal die Versicherungssumme. Bei Leasingfahrrädern der Neuwert maximal der Ablöseswert.
- 22.3. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des versicherten Fahrrades gem. Art. 2.1. bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt;
  - bis zu einem Alter von 4 Jahren 100 % der Reparaturkosten,
  - bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 % der Reparaturkosten,
  - ab einem Alter über 6 Jahren 25 % der Reparaturkosten.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

## 23. Selbstbeteiligung

- 23.1. Sofern in der Polizza / Versicherungszertifikat ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, hat der Versicherungsnehmer pro Schadenfall den in der Polizza / Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.
- 23.2. Für versicherte Sachen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung im Profisport, Bike Park udgl. verwendet werden, gilt je Schadenfall ein Selbstbehalt von € 200,00. Die Besondere BB02-AFe-GSD muss vereinbart sein. Diese Vereinbarung gewährt vollen Versicherungsschutz gem. Art. 3.1.; Art. 3.2.; Art. 19.14; Art. 19.17.

## 24. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung

## 25. Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Österreich erbracht.  
Das Recht einen Regress zu führen behalten wir uns vor.

## 26. Obliegenheiten und Pflichten des Versicherten

- 26.1. Schadenmeldung: Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Schadens, dem Versicherer zu melden. Eine späte Schadensmeldung kann die Leistung des Versicherers beeinträchtigen.
- 26.2. Sicherungspflicht: Die versicherte Person muss dafür sorgen, dass das versicherte Fahrrad im Fall von Diebstahl oder Beschädigung stets gemäß den im Vertrag festgelegten Sicherheitsvorgaben (gem. Art. 17.1; Art. 17.2. und Art. 17.11) gesichert ist. Bei Diebstahl muss das Fahrrad mindestens in sich versperrt sein.
- 26.3. Bei Diebstahl des versicherten Fahrrads ist die versicherte Person verpflichtet, den Vorfall innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und eine entsprechende Anzeigebestätigung zu erhalten. Diese Anzeigebestätigung muss die versicherte Person unverzüglich dem Versicherer vorlegen. Eine verspätete Anzeige oder das Fehlen einer Anzeigebestätigung kann zu einer Minderung oder Ablehnung der Versicherungsleistung führen.
- 26.4. Für Elektronikschäden ist ergänzend ein Nachweis zur Schadenursache zu erbringen.
- 26.5. Kooperationspflicht: Die versicherte Person ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Aufklärung des Schadenfalls bereitzustellen. Dazu gehören unter anderem der Nachweis des Eigentums am Fahrrad, Fotos des Schadens, Reparaturaufträge oder ein Gutachten bei Teilediebstahl.
- 26.6. Schadenminderung: Die versicherte Person muss alles Zumutbare tun, um den Schaden zu minimieren und weitere Schäden zu verhindern. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Beschädigung des Fahrrads. Eine Reparatur sollte nur durchgeführt werden, wenn dies notwendig ist, und die Originalteile oder eine ähnliche Qualität verwendet werden.
- 26.7. Dokumentation: Die versicherte Person ist verpflichtet, alle relevanten Dokumente im Schadensfall bereitzustellen, z. B. Kaufbelege, Kaufbelege vom Schloss, Garantieinformationen oder Reparaturrechnungen. Der Versicherte hat Originalkaufbelege, aus denen der Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrrads / E-Bikes hervorgehen, aufzubewahren und auf Verlangen des Versicherers, beispielsweise im Schadenfall, einzureichen.
- 26.8. Eigentumsnachweis: Die versicherte Person muss nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Schadenereignisses Eigentümerin oder Eigentümer des versicherten Fahrrads war. Dieser Nachweis ist sowohl für Neufahrräder als auch für gebrauchte Fahrräder erforderlich.

- 26.9. Keine Überführung der Sache: Die versicherte Person darf das versicherte Fahrrad nach Eintritt des Schadensfalls nicht ohne Zustimmung des Versicherers aus dem Schadenort entfernen, es sei denn, dies ist zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich.
- 26.10. Mitwirkung bei der Schadenbewertung: Die versicherte Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers eine Besichtigung des beschädigten Fahrrads oder ein Gutachten über den Schaden zu ermöglichen. Dies kann durch den Versicherer oder durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen.
- 26.11. Nach Durchführung der Reparatur muss die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten sowie die Ersatzteilpreise ersichtlich sind, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beim Versicherer eingereicht werden. Die versicherte Sache ist für eine Besichtigung durch einen Sachverständigen für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Einreichung der Rechnung bereitzuhalten.
- 26.12. Bei Schäden, deren Reparaturkosten 500 € übersteigen, ist die versicherte Person verpflichtet, vor Beginn der Reparatur die Freigabe des Reparaturaufwands durch den Versicherer einzuholen. Eine Reparatur ohne vorherige Freigabe des Versicherers kann zu einer Minderung oder Ablehnung der Versicherungsleistung führen.
- 26.13. Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses, Akkus, Rahmens hat die versicherte Person die Daten des neuen Schlosses, Akkus, Rahmens inkl. der neuen Serien-, oder Rahmennummer unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage nach Austausch dem Versicherer in Textform mitzuteilen.
- 26.14. Selbstbehalt: Die versicherte Person muss den im Vertrag festgelegten Selbstbehalt im Schadenfall tragen, es sei denn, der Schaden ist durch ein versichertes Ereignis verursacht worden, das keine Selbstbeteiligung zur Folge hat.
- 26.15. **Hinweis:** Verstöße gegen diese Obliegenheiten können zu einer Kürzung der Versicherungsleistung oder zur vollständigen Ablehnung des Schadensanspruches führen.

## 27. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- 27.1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person.
- 27.2. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.
- 27.3. Diese Regelung gilt nur, wenn die versicherte Person in Textform ausdrücklich auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.
- 27.4. Kann die versicherte Person nachweisen, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 27.5. Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- 27.6. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

## 28. Prämie

- 28.1. Bei Leasingverträgen wird die Prämie zusammen mit der Leasingrate im Voraus fällig. In allen anderen Fällen wird die Prämie im Voraus fällig.
- 28.2. Je nach gewählter Zahlweise wird die Versicherungsprämie entweder einmalig am Tag des Vertragsabschlusses abgebucht oder wiederkehrend in den vereinbarten Intervallen.

## 29. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 30. Allgemein Vertragsinformationen:

Definitionen In diesem Dokument verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), sofern sie nicht in diesem Dokument abweichend definiert werden.

## 31. Verschaffen von Versicherungsschutz

Durch den Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zwischen der versicherten Person und der KNAPP Digital GmbH erhält die versicherte Person jedoch Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen Fahrrad und E-Bike Versicherung (AFE 01 2025) und den Besonderen Vereinbarungen.

Vermittler und Gruppenversicherungsnehmer ist die KNAPP Digital GmbH, Wopfnerstraße 9, 6130 Schwaz.

## 32. Vertragsparteien

Versicherungsnehmer / versicherte Person ist die auf der Versicherungspolize / Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für das jeweilige Fahrrad den Versicherungsschutz erworben hat. Versicherungsschutz besteht für das jeweils versicherte Fahrrad für den privaten, beruflichen Gebrauch. Der gewerbliche Gebrauch, Profisport udgl. kann gegen einen Prämienzuschlag mitversichert werden (BB02-AFE-GSD)

## 33. Informationen zum Versicherer

### Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers):

UNIQA in Liechtenstein  
Austrasse 46  
LI – 9490 Vaduz  
Telefon: +423 237 50 11  
E-Mail: info@uniqa.li

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA Landstrasse 109 9490 Vaduz, Liechtenstein

## 34. Geschäftsleitung

Carsten Abraham (CEO, CFO)  
Andreas Ernst (CITO)

## 35. Verwaltungsrat

Krisztián Kurtisz (Präsident)  
Peter Eichler (Vizepräsident)  
Adel Bahtanovic  
Andreea Stoica  
Uwe Müller  
Stefan Wukovitsch

## 36. Rechtsform

Aktiengesellschaft, Sitz Liechtenstein (FL)

## 37. Handelsregister

Aktiengesellschaft mit Sitz in 9490 Vaduz, registriert beim Handelsgericht Vaduz unter UNIQA Versicherung AG, Vaduz, Registernummer FL-0001.522.928 – 1

Die KNAPP Digital GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer oder die von der KNAPP Digital GmbH beauftragten Unternehmen weiterzuleiten. Der Eingang bei der KNAPP Digital GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

## 38. Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

## 39. Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA  
Landstrasse 109  
9490 Vaduz, Liechtenstein  
Telefon: +423 236 73 73

Bitte beachten Sie, dass die FMA keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

**Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:** Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit den unter dieser Fahrrad- und E-Bike Versicherung oder den Bedingungen dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder haben Sie während der Versicherungszeit dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Ihrer Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt UNIQA Liechtenstein, dass Sie UNIQA Liechtenstein zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung geben, bevor Sie sich dem Streitbeilegungsprogramm von UNIQA Liechtenstein unterziehen oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleiten.

Wenn Sie sich mit UNIQA Liechtenstein in Verbindung setzen möchten, um einen Streitfall im Rahmen dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung wieder beizulegen, senden Sie eine schriftliche Mitteilung an: **info@uniqa.li**

Bitte geben Sie bei der Einreichung folgende Informationen an:

- Eine Kopie Ihres Versicherungszertifikates;
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Sie anstreben und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Sie mit Vertretern von UNIQA in Liechtenstein unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen haben Sie zudem die Möglichkeit, über folgende Online-Streitbeilegungs-Plattform eine Beschwerde einzureichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Es erfolgt von dort eine Weiterleitung an den zuständigen Ombudsmann.

## 40. Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag:

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) findest du im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter: <https://www.knapp-digital.at/downloads/>

## 41. Informationen zum Vertrag

Vertragsparteien Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr gekauftes oder geleastes Fahrrad den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, Deutschland oder Italien haben. Versicherungsschutz besteht für das jeweils versicherte Fahrrad.

## 42. Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben:

Die versicherte Person für den Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl für unverbindliche Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch für Vorschläge und sonstige Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten diese für eine Dauer von 30 Tagen nach Veröffentlichung.

## 43. Bindefrist:

Die versicherte Person ist auf den Antrag auf Abschluss des Vertrags über die Vermittlung und Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz 30 Tagen gebunden.

## 44. Zustandekommen des Vertrages:

Der Vertrag über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz kommt durch den Antrag der versicherten Person auf Abschluss des Vertrags und die Annahmeerklärung des Versicherers durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, sofern die versicherte Person nicht von ihrem Widerrufsrecht oder ihrem Recht auf Rücknahme der Willenserklärung Gebrauch macht. Im Fall von Abweichungen von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – im Versicherungszertifikat der versicherten Person gesondert aufgeführt.

## 45. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes:

- 44.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, sofern die versicherte Person den Erstbeitrag unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats, bezahlt. Falls die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sollte eine Wartezeit bestehen, ist diese im jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.
- 44.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet entweder mit dem vereinbarten Endzeitpunkt oder mit der Kündigung/Beendigung des Vertrages.
- 44.3. **Monatsabo (Mindestvertragsdauer: 3 Monate):** Der Vertrag verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn sich die versicherte Person für das Monatsabo entschieden hat. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate, und die Kündigungsfrist beträgt 3 Tage zum Ablauf der Versicherungsperiode. Der Vertrag kann immer zum nächstmöglichen Monatsersten gekündigt werden.
- 44.4. **Jahresabo:** Der Vertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn sich die versicherte Person für das Jahresabo entschieden hat. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr, und die Kündigungsfrist beträgt 3 Tage zum Ablauf der Versicherungsperiode. Der Vertrag ist immer zum 31.12. eines Jahres kündbar. Der Versicherungsbeginn ist für ein Jahr festgelegt, und die Kündigung kann dann zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres erfolgen
- 44.5. **3-Jahres-Verträge:** Die versicherte Person verzichtet auf ihr Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages für die Dauer von 3 Jahren und erhält dafür einen Prämiennachlass. Der Vertrag kann erstmals nach 3 Jahren ab Versicherungsbeginn zum 31.12. gekündigt werden.
- 44.6. **Leasingverträge:** Bei Leasingverträgen ist der Versicherungsvertrag an die Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrages der versicherten Sache gebunden. Der Versicherungsvertrag endet spätestens mit der Beendigung des Leasingvertrages automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsvertrag endet auch dann, wenn der Leasinggeber den Leasingvertrag aufgrund von Zahlungsverzug oder Insolvenz des Leasingnehmers auflöst. Nach Auszahlung der Ablösesumme im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls endet der Versicherungsvertrag mit der Auszahlung der Entschädigungssumme.

## 46. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt entweder monatlich oder jährlich. Die Versicherungsperiode beträgt bei jährlicher Zahlung ein Jahr bis zum nächsten 31.12. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrags, bei Monatsbeiträgen einen Monat (Mindestlaufzeit 3 Monate)

## 47. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die die versicherte Person in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten hat. Ebenfalls enthalten ist eine eventuelle Feuerschutzsteuer.

## 48. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

- 47.1. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats fällig. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart wurde, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 47.2. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn die versicherte Person fristgerecht alle erforderlichen Schritte unternommen hat, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto der versicherten Person vereinbart, gelten die Bestimmungen gem. Art. 55. Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Risiko und Kosten der versicherten Person.

## 49. Folgen verspäteter Zahlung Erstbeitrag

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 50. Leistungsfreiheit im Versicherungsfall

Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 51. Rücktritt

- 50.1. Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Ein Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 50.2. Die versicherte Person kann gemäß §5 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

## 52. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn die versicherte Person fristgerecht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Beiträge bei uns eingehen. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Art. 55. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Risiko und Kosten der versicherten Person.

## 53. Folgen verspäteter Zahlung Folgebeiträge

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät die versicherte Person ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, die verspätete Zahlung ist nicht von der versicherten Person zu vertreten. Der Versicherer wird die versicherte Person auf deren Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen anzeigt, die nach Art. 55 und Art. 56 mit dem Fristablauf verbunden sind. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung ist der Versicherer berechtigt, etwaige Beitragsrückstände zu verrechnen.

## 54. Kein Versicherungsschutz

Ist die versicherte Person nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, sofern die versicherte Person in der Zahlungsaufforderung gem. Art 48 und Art. 51 auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

## 55. Kündigung

Ist die versicherte Person nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die versicherte Person in der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Zahlt die versicherte Person nach der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, bleibt der Vertrag weiterhin bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 56. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

- 55.1. Wurde die Einziehung des Beitrags von einem Konto der versicherten Person vereinbart, gilt die Zahlung, als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann, und die versicherte Person einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 55.2. Kann der fällige Beitrag ohne Verschulden der versicherten Person nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 55.3. Wurde die Einzugsermächtigung von der versicherten Person widerrufen oder ist es aus anderen Gründen, die von der versicherten Person zu vertreten sind, nicht möglich, den Beitrag mehr als einmal einzuziehen, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall ist die versicherte Person zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn der Versicherer sie in Textform dazu aufgefordert hat.
- 55.4. Der Versicherer ist berechtigt, die durch das Nicht-Einlösen des Lastschriftverfahrens entstandenen Kosten von der versicherten Person einzufordern.

## 57. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn die versicherte Person mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät. Darüber hinaus kann der Versicherer für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 58. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht anders vereinbart, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 59. Kündigung nach Versicherungsfall

Der Vertrag kann von der versicherten Person oder dem Versicherer durch Kündigung beendet werden, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder die versicherte Person Klage auf eine Leistung erhoben hat. Die Kündigung muss der versicherten Person oder dem Versicherer spätestens einen Monat nach der Leistungserbringung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt die versicherte Person, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums, wirksam wird. Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der versicherten Person wirksam.

## 60. Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen

Art des Vertrages. Die angebotene und vereinbarte Fahrrad Versicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

## 61. Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die KNAPP Digital GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages. Die UNIQA in Liechtenstein ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages. Versicherte Personen sind sämtliche Personen, die mit der KNAPP Digital GmbH einen entsprechenden Vertrag über die Verschaffung von Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

## 62. Rechte aus dem Vertrag

Die versicherte Person ist berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer auszuüben. Alle Bestimmungen, die für die versicherte Person gelten, sind auch auf deren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche der versicherten Person können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

## 63. Verjähren der Ansprüche aus dem Vertrag

- 62.1. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß der gesetzlichen Verjährungsfrist des §12 VersVG. Diese verjähren grundsätzlich nach drei Jahren. Wurde ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, wird die Verjährung von dem Zeitpunkt der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, an dem dir unsere Entscheidung über die Leistungspflicht in Textform zugeht.
- 62.2. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles keine Wiederbeschaffungsrechnung vorgelegt, entsteht nur mehr Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Der Versicherungsanspruch verjährt 36 Monate nach Eintritt des Schadenfalles. Wird nach Totalschaden keine Rechnung für die Wiederbeschaffung vorgelegt, so sind wir bereit, maximal einen Betrag von 60% des damaligen Nettokaufpreises zu entschädigen, maximal bis 12 Monate nach Eintritt des Schadenfalles.

## 64. Rückabwicklung, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Fahrrades oder E-Bikes

- 63.1. Rückabwicklung: Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Fahrrad rückgängig machen, kann die KNAPP Digital GmbH aus dem Versicherungsvertrag gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei der KNAPP Digital GmbH oder dem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit der KNAPP Digital GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.
- 63.2. Tausch: Wird das versicherte Fahrrad während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte getauscht, geht der Versicherungsvertrag auf das neue Fahrrad über.
- 63.3. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen. Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat die versicherte Person bzw. der Nutzer die Daten des neuen Schlosses bzw. Akkus inkl. der neuen Akku Seriennummer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Austausch in Textform per Brief oder Mail mitzuteilen.

63.4. Weitergabe Verkauf: Da sich die KNAPP Digital GmbH auf das versicherte Fahrrad bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der KNAPP Digital GmbH Fahrrad - Versicherung anerkennt und die KNAPP Digital GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie / Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Fahrrades berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht. Auf die Veräußerung der versicherten Sache finden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 VersVG Anwendung.

## 65. Risikowegfall, Fahrradwechsel

Fällt ein versichertes Fahrrad gem. Art. 2. sonstige, nicht unter versicherte Gefahren fallende Weise weg (Risikowegfall) und erwirbt der Versicherungsnehmer anstelle des versicherten Fahrrades ein neues Fahrrad, geht der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Wegfalles des versicherten Fahrrades, jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Ersatzfahrrades auf dieses Ersatzfahrrad über.

- Der Wegfall des Fahrrades und die Daten des Ersatzfahrrades samt Rechnung sind dem Versicherer innerhalb 7 Tage dem Wegfall anzuzeigen.
- Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer unter den in § 6 Abs. 1a, 2. Satz VersVG (siehe Anhang) genannten Voraussetzungen und Begrenzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hat oder erwirbt die versicherte Person kein Ersatzfahrrad oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Ersatzfahrrad, ist er berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Auf die Bestimmungen des § 68 VersVG wird hingewiesen.

## 66. Wiederauffinden des versicherten Fahrrades nach Diebstahl und Abhandenkommen (sofern versichert)

- 65.1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 65.2. Rückzahlung oder Herausgabe des versicherten Gegenstandes. Hat die versicherte Person das abhandengekommene versicherte Fahrrad zurückerlangt, nachdem für dieses Fahrrad oder E-Bike eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Fahrrad dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

## 67. Gleichstellung

Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

## 68. Übertragung der Rechte

Sofern die versicherte Person dem Versicherer zurückerlangte Fahrräder zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf diese Fahrräder oder E-Bikes zustehen

## 69. Kenntnisse und Verhalten des Versicherten:

Sofern in den nachfolgenden Bedingungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers KNAPP Digital GmbH von rechtlicher Bedeutung sind, sind für das Bestehen Ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten zu berücksichtigen.

## 70. Ersatzansprüche gegen Dritte

- 69.1. Übergang auf den Versicherer Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- 69.2. Mitwirkung der versicherten Person Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.
- 69.3. Subsidiarität Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

## 71. Gefahrerhöhung

Nach Vertragsabschluss darf die versicherte Person ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsvertrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Im Übrigen gelten die §§ 23 - 32 VersVG.

## 72. Sicherheitsvorschriften

Verletzt die versicherte Person gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

## 73. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer behält sich vor, bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50% der Entschädigung begrenzt.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz des Versicherungsnehmers beruht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

## 74. Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die versicherte Sache der versicherten Person den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

## 75. Mehrfache Versicherung

Nimmt die versicherte Person bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

## 76. Überversicherung; Doppelversicherung

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG

## 77. Versicherung für fremde Rechnung

Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG Anwendung.

## 78. Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen, durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den AFE Art. 21.4 der betreffenden Sachversicherungssparte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.

## 79. Sachverständigenverfahren

- 81.1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch ein gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 81.2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
- 81.3. Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
- 81.4. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellung voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
- 81.5. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

81.6. Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.

81.7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

## 80. Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) 1958 (BGBL 2/1959 in der letztgültigen Fassung) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 81. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

83.1. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, eine Leistung erbracht oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht, Erbringung einer Leistung oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

83.2. Für die Kündigung nach einem Versicherungsfall gilt Folgendes:

83.3. Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

83.4. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Seite 40 von 58

## 82. Rückgriffsrecht

Auf das Rückgriffsrecht findet die Bestimmung des § 67 VersVG Anwendung.

## 83. Form der Erklärungen; Änderung der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, schriftlich widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

## 84. Vertragsveränderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der KNAPP Digital GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

## 85. Kommunikation mit uns und Adressänderung

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://knapp-digital.antson.app/> einzureichen. Bei Fragen wende Sie sich bitte an den Kundenservice: +43 (0) 50 88 98 (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunkanbieters an) Teilt die versicherte Person eine Änderung der Anschrift und/oder des Namens nicht mit, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abgegeben wird, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## 86. Aushändigung der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie die in Betracht kommenden besonderen Bedingungen haben Sie vor Vertragsabschluss erhalten, entweder in Papierform, auf einem Datenträger (USB / CD) oder Sie haben die Dokumente online unter <https://www.knapp-digital.at/downloads/> oder per E-Mail von [office@knapp-digital.at](mailto:office@knapp-digital.at) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt bekommen.

## 87. Gebührenregelung

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 88. Aufrechnung von Forderungen

Gegen unsere Forderungen können nur Gegenforderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 89. Anwendbares Gericht / Gerichtsstand:

**Gerichtliche Zuständigkeit** Es gilt das Recht der Republik Österreich. Ansprüche gegen den Versicherer kann die versicherte Person vor dem Gericht an ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Innsbruck (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz, oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

## 90. Vertragssprache:

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

## 91. Informationen zur Datenverarbeitung:

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer finden Sie hier <https://www.knapp-digital.at/downloads> Information-zum-Datenschutz.pdf

## 92. Anhang Versicherungsvertragsgesetz

### Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

#### § 6.

1. Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- 1a. Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
2. Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
3. Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
4. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
5. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

## §11.

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
2. Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
3. Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

## § 12.

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

## § 16.

1. Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
2. Ist dieser Vorschrift zuwider der Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

## § 17.

1. Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

## § 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

## § 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

## § 20.

1. Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
2. Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

## § 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## § 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

## § 23.

1. Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
2. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

## § 24.

1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
2. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

## § 25.

1. Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
2. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs.2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
3. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## § 26.

Die Vorschriften der § 23 bis § 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

## § 27.

1. Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
2. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
3. Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs.2 nicht anzuwenden.

## § 28.

1. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
2. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls, oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## § 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

## § 30.

Die Vorschriften der § 23 bis § 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

## § 31.

1. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
2. Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
3. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

## § 32.

Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

## § 38.

1. Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
2. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
3. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
4. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

## § 39.

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
2. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
3. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
4. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

## § 51.

1. Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
2. Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung abstellen.
3. In den Fällen der Abs.1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
4. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
5. Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

## § 59.

1. Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
2. Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
3. Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

## § 60.

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
2. Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
3. Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herababsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

## § 67.

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
2. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

## § 71.

1. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
2. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

## § 74.

1. Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).
2. Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

## § 75.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
2. Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

## § 76.

1. Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
2. Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
3. Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

## § 77.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

## § 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

## § 79.

1. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

## § 80.

1. Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.
2. Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der § 75 bis § 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

## § 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

## 93. Datenschutzbestimmungen UNIQA Liechtenstein

### A. Allgemeine Information

Die folgende Datenschutzerklärung ist auf sämtliche Webseiten der UNIQA in Liechtenstein (nachfolgend als "UNIQA" bezeichnet) anwendbar. Sie erläutert Ihnen, wie Ihre persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und verwendet werden, wenn Sie die Webseiten von UNIQA besuchen und / oder sich darauf registrieren.

Bei der Behandlung Ihrer persönlichen Daten fühlen wir uns dem Schutz Ihrer Privatsphäre verpflichtet und lassen deshalb bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten die erforderliche Sorgfalt walten.

Die Webseiten von UNIQA können auch Links zu anderen Webseiten enthalten. Diese anderen Webseiten werden nicht von UNIQA kontrolliert. Der Besuch solcher Webseiten erfolgt somit auf Ihre eigene Verantwortung. UNIQA kann weder die Verantwortung noch die Haftung für solche anderen Webseiten, deren Inhalt oder Datenschutzpraktiken übernehmen.

### B. Sicherheit ihrer persönlichen Daten

Das Internet ist ein weltweit offener Verbund von Rechnernetzwerken. Ihre persönlichen Daten übermitteln Sie im Internet immer auf eigenes Risiko.

Zum Schutz Ihrer persönlichen Daten hat UNIQA angemessene Sicherheitsstandards eingerichtet. Trotz umfangreicher technischer und organisatorischer Sicherungsvorkehrungen gibt es keine absolute Sicherheit.

Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, unsere Sicherheitsbemühungen zu unterstützen indem Sie keine besonders sensiblen oder nicht benötigten Daten offenlegen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie sich abmelden, wenn Sie einen durch Benutzeranmeldung geschützten Bereich der Webseite verlassen.

## **C. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten**

UNIQA erheben, verarbeiten und verwenden Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu den folgenden Zwecken

- zur Verwaltung, Betreuung, Pflege und Verbesserung der Webseite;
- zur Bearbeitung von Bestellungen über die Webseite;
- zur Individualisierung von Inhalt und Angebot der Webseite, entsprechend Ihren persönlichen Präferenzen;
- zur Beurteilung Ihrer Berechtigung zu bestimmten Angeboten der Webseite;
- zur Analyse des Kundenverhaltens;
- zur Beantwortung von Fragen und Anmerkungen;
- zur Übermittlung von Informationen zu Produkten, Dienstleistungen und Verkaufsaktionen
- zur Zustellung von Werbematerialien zu Produkten, Dienstleistungen und Verkaufsaktionen (Direktmarketing);
- zur Kommunikation über diverse Angelegenheiten (wie z.B. Sicherheitshinweise, Support- und Verwaltungsmitteilungen, etc.);
- zur Verwaltung von Aktivitäten oder Veranstaltungen, welche der Verkaufsförderung dienen;
- zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen;
- zur Durchsetzung vertraglicher Vereinbarungen;
- zur Erfüllung weiterer, im Einzelfall zugestimmter, Zwecke.

Vor der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten wird Sie UNIQA nach Ihre Zustimmung fragen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist. Auch werden Sie durch UNIQA angemessen im Vorfeld über einen neuen oder anderen Zweck der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten im Rahmen gesetzlicher Anforderungen informiert.

UNIQA stellt zudem sicher, dass lediglich ein eingeschränkter Personenkreis im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten, einen Zugriff auf Ihre persönlichen Daten erhält.

## **D. Arten und Kategorien Ihrer persönlichen Daten**

UNIQA erhebt, verarbeitet und verwendet neben den Informationen, welche Sie freiwillig zur Verfügung stellen (Online-Formular ausfüllen, E-Mail versenden, Login-Account erstellen, etc.), auch Daten, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Webseite aktiv durch UNIQA erhoben werden. Eine umfassende Auflistung sämtlicher Arten und Kategorien Ihrer persönlichen Daten, welche UNIQA möglicherweise erheben, verarbeiten und verwenden könnte ist deshalb nicht möglich. Gewöhnlich umfassen Ihre persönlichen Daten folgende Arten und Kategorien:

- Name, Titel und Anschrift;
- persönliche Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, etc.);
- Angaben und Ihre Funktion zu dem von Ihnen vertretenen Unternehmen (Name, Anschrift, Abteilung, Kontraktdatei, etc.)
- alle relevanten Angaben zu Ihrem Computer sowie der Verbindung (IP-Adresse, Betriebssystem, Browsertyp, Browserversion, Browserkonfiguration, Name des Internetanbieters, etc.) um die Verbindung und Nutzung der Webseite sowie den Datenaustausch zu ermöglichen;
- alle relevanten Informationen der Webseiten (URL, IP-Adresse, etc.), von der Sie auf die Webseite von UNIQA zugegriffen oder weitergeleitet wurden, sowie Datum und Uhrzeit;
- alle verfolgten Unterseiten und Links (URL Clickstream) während des Besuchs auf der Webseite von UNIQA, sowie Datum und Uhrzeit;
- alle Anfragen und gesendeten Mitteilungen sowie Bestellungen;
- Historie über alle offenen und abgeschlossenen Anfragen, Bestellungen und Transaktionen;
- erfassten Suchbegriffe sowie angesehene Produkte und Dienstleistungen auf der Webseite von UNIQA;
- sämtliche durch Cookies oder ähnliche Technologien erhobene Informationen;
- Anmeldungen in Ihren Account, etc.;
- alle erteilten Zustimmungen und Genehmigungen;
- alle von Ihnen auf der Webseite von UNIQA eingegebenen oder hochgeladenen Informationen (z.B. Online-Formular, etc).

## **E. Empfänger und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten in ein Drittland**

UNIQA ist eine europäische Organisation. Daher können Ihre persönlichen Daten außerhalb Ihres Heimatlandes gespeichert und verarbeitet werden. UNIQA kann Ihre persönlichen Daten innerhalb der Unternehmensgruppe zur zentralen Administration nach Österreich an den Hauptsitz und auch an das Group Service Center in der Slowakei weitergeben. Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung wird UNIQA mit Ihren persönlichen Daten weder handeln noch offenlegen, übermitteln oder auf sonstige Art und Weise teilen.

UNIQA übermittelt nur in Ausnahmefällen Ihre persönlichen Daten in ein Drittland innerhalb der Unternehmensgruppe ohne Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission. In diesem Fall stellt UNIQA durch ein Intercompany Agreement, welches auf der DSGVO respektive dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG) basiert, eine angemessene Datenverarbeitung sicher.

Jegliche Aufforderung zur Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Behörden erfolgen unter strikter Einhaltung der anwendbaren Gesetzesvorschriften.

## **F. Dauer der Speicherung Ihrer persönlichen Daten**

Ihre persönlichen Daten werden von UNIQA nur so lange aufbewahrt, wie dies für den Zweck, zu welchem die Daten erhoben wurden, gemäss Aufbewahrungsrichtlinie und / oder anwendbarer Rechtsgrundlage notwendig ist.

## **G. Wahlmöglichkeiten zum Schutz Ihrer persönlichen Daten**

Ihnen steht eine Reihe von Wahlmöglichkeiten zum Schutz Ihrer persönlichen Daten, welche UNIQA über Sie erhebt, verarbeitet und verwendet, zur Verfügung. Einige dieser Wahlmöglichkeiten sind:

- Sie können sich entscheiden, bestimmte persönliche Daten nicht bereitzustellen, insbesondere dann, wenn UNIQA Sie um die Zustimmung zur Erhebung dieser Informationen ersucht.
- Sie können die in der Vergangenheit erteilten Zustimmungen bezüglich Datenschutz für die Zukunft jederzeit widerrufen.
- Sie können bei der Registrierung wählen, welche persönlichen Daten Sie UNIQA zur Verfügung stellen möchten.
- Sie können eine Anfrage stellen, ob und welche persönliche Daten UNIQA über Sie erhebt, verarbeitet und verwendet.
- Sie können eine Berichtigung unrichtiger persönlicher Daten jederzeit beantragen.
- Sie können die Löschung Ihrer persönlichen Daten beantragen, vorausgesetzt die Verarbeitung dieser Daten beruht auf Ihre Einwilligung.
- Sie können eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten fordern oder der Verarbeitung widersprechen.
- Sie können die Übertragbarkeit Ihrer persönlichen Daten beantragen.

Sollten Sie Ihr Recht auf Beschwerde gegenüber UNIQA wahrnehmen wollen, so wenden Sie sich an die Datenschutzstelle Liechtenstein als unsere zuständige Aufsichtsbehörde.

<https://www.llv.li/de#/1758>

## H. Verwendung von Cookies und ähnlicher Technologie

Der Zweck von Cookies besteht im Allgemeinen darin, die Leistung sowie die Nutzung der Webseite zu verbessern. Zudem können Cookies auch Werbezwecken dienen.

UNIQA verwendet in Verbindung mit ihrer Webseite folgende Arten von Cookies und ähnliche Technologien:

- Matomo
- Google Custom Search Engine
- Google AdWords Conversion Tracking und Google Remarketing

Sie können Ihre Cookie-Einstellungen im Browser jederzeit ändern oder die Annahme von Cookies vollständig verweigern und somit die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten beschränken. Bitte bedenken Sie jedoch, dass Sie in diesem Fall unter Umständen von einigen Funktionen und Merkmalen der Webseite nicht profitieren können.

Eine ausführliche Erklärung zu Cookies und ihrer Funktionsweise finden Sie auf der Webseite All About Cookies. <https://allaboutcookies.org/>

Informationen zu den Nutzungsbedingungen sowie der Datenschutzerklärung von Matomo erhalten Sie unter: <https://matomo.org/privacy-policy/>

Informationen zu den Nutzungsbedingungen sowie der Datenschutzerklärung von Google Maps/Earth API erhalten Sie unter: <https://cloud.google.com/maps-platform/terms/> und <https://policies.google.com/privacy>

Informationen zu den Nutzungsbedingungen sowie der Datenschutzerklärung von Google+ erhalten Sie unter: <https://policies.google.com/privacy?hl=de>

## I. Änderungen in der Datenschutzerklärung

Die Geschäftstätigkeiten von UNIQA unterliegen ständigen Änderungen, weshalb diese Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit angepasst wird. In diesem Fall veröffentlicht UNIQA mit neuem Versionsdatum in der letzten Zeile eine aktualisierte Datenschutzerklärung. Bei fortgesetzter Nutzung der Webseiten geht UNIQA davon aus, dass Sie diese neue Version annehmen.

## J. Kontakt

Ihre Rückmeldungen sind uns stets willkommen.

Bei Fragen oder Anmerkungen zu den Datenschutzpraktiken oder zu Ihren im Besitz von UNIQA befindlichen persönlichen Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten:

<datenschutz@uniqa.li>

Letztmals aktualisiert am 12.06.2024